



STATUTEN des Vereins Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit

ZVR-Zahl 589452440

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19.05.2025 in Innsbruck.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich; Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „Österreichisches Kuratorium für alpine Sicherheit“ und die Abkürzung „ÖKAS“.
2. Der Sitz des Vereines ist in Innsbruck.
3. Der Verein ist international tätig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Sämtliche in den Statuten genannten Funktionsbezeichnungen verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.
6. In den Statuten wird für den Verein auch die Kurzbezeichnung „ÖKAS“ verwendet.

§ 2 Zweck

1. Das ÖKAS ist die österreichweite, unabhängige Arbeitsplattform zu alpinen Fachfragen und das Netzwerk für die Verbesserung der alpinen Sicherheit bei der Ausübung des Berg- und Schneesports und von verwandten Sportarten.
2. Die Tätigkeit des ÖKAS ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO. Näheres regelt § 22 dieser Statuten. Die Tätigkeit des ÖKAS erstreckt sich auf das In- und Ausland.

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

1. Herausgabe von Publikationen, Schaffung von Arbeitskreisen oder wissenschaftlichen Beiträgen, Beratung von Forschungsprojekten, Abhaltung von Kongressen, Fachmessen, Seminaren und anderen Veranstaltungen mit Bezug zum Thema Sicherheit im Berg- und Schneesport.
2. Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen.
3. Meinungsaustausch in alpinen Fachfragen und Entwicklung von Standards und Empfehlungen im Sinne der Unfallprävention.



4. Datenerfassung und Erarbeitung statistischer Grundlagen zu alpinen Unfällen.
5. Unfallforschung nach dem Stand der Wissenschaft.
6. Sammlung, Förderung und Koordination von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und Forschungsergebnissen.
7. Mediation bei Meinungsverschiedenheiten der Interessensgruppen.
8. Publikationen zur Unfallprävention und Unfallkunde.
9. Behandlung von Rechtsfragen im Berg- und Schneesport.
10. Betreuung und Weiterbildung von Alpinsachverständigen und Organen der Exekutive und Rechtsprechung.
11. Bündelung von Potentialen und Steigerung des effizienten Mitteleinsatzes in allen Aspekten der alpinen Sicherheit, z.B. alpine Fachfragen und solche zum freien und organisierten Skiraum.
12. Das ÖKAS kann einen Sicherheitspreis für herausragende Leistungen auf den in seinen Statuten festgehaltenen Tätigkeiten auf alpinem Gebiet verleihen.

§ 4 Die Aufbringung der finanziellen Mittel erfolgt durch

1. Subventionen
2. Spenden
3. Sponsoring
4. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
5. Verkauf von Informationsmaterialien und Publikationen
6. Erlöse aus Veranstaltungen, Ausstellungen und Fachmessen
7. Kursgebühren
8. Vermögensverwaltung (z.B. Erträge aus Vermögensanlagen, Vermietung, Verpachtung, Beteiligungen)
9. Vermächtnisse, Schenkungen

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

1. Institutionelle Mitglieder: Institutionen mit herausragender Kompetenz in alpinen Belangen (z.B. alpine Vereine, Rettungsorganisationen, Berufsverbände, Skiverbände, Alpinpolizei, Bundesheer, wissenschaftliche Einrichtungen, Legislative, Verwaltung, Justiz, Körperschaften, auch der Länder).
2. Institutionelle Mitglieder ohne Stimmrecht: Institutionen, die sich innerhalb größerer Organisationen mit alpinen Belangen beschäftigen und darin eine herausragende Kompetenz aufweisen, insbesondere, aber nicht nur, Sektionen und Abteilungen der Bundes- und Landesverwaltung wie Lawinenwarndienste, Sportabteilungen, Seilbahnbehörde oder Abteilungen eines Ministeriums. Diese Institutionen benötigen für die Mitgliedschaft keine eigene Rechtspersönlichkeit.



3. Experten: natürliche Personen mit herausragendem Fachwissen in alpinen Belangen, insbesondere, aber nicht nur, im Bereich Forschung, der Aus- und Fortbildung oder in Sicherheits- und Rechtsfragen.
4. Ehrenmitglieder: natürliche Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise für das ÖKAS verdient gemacht und seine Entwicklung gefördert haben. Der Vorstand kann in Verleihungsbestimmungen genauere Kriterien festlegen.
5. Fördernde Mitglieder: Organisationen oder natürliche Personen, die dem Verein zur Verwirklichung des Vereinszwecks finanzielle oder geldwerte Mittel überlassen.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Antrags des Aufnahmewerbers und nach Prüfung der Voraussetzungen nach § 5. Herausragende Kompetenz oder herausragendes Fachwissen nach § 5 liegt dann vor, wenn dieses weit überdurchschnittlich ist.
2. Den Mitgliedern sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Aufnahmeantrag und allenfalls vorhandene weitere Unterlagen zuzustellen.
3. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod einer natürlichen Person oder die Auflösung der Institution.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor dem Ausschluss durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt. Der Ausschluss kann bei Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche vom Vorstand wieder rückgängig gemacht werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands mit einem Mehrheitsbeschluss von mindestens 2/3 den Ausschluss eines Mitgliedes bei



wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Mitgliedspflichten oder bei vereinschädigendem Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert, beschließen. Das betroffene Mitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Begründung dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder nach § 5 Abs. 1 bis 4 haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung und im Rahmen der Tagesordnung zu stellen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen bis längstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingehen.
2. Mitglieder nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 haben das Recht, Wahlvorschläge für den Vorstand und die Rechnungsprüfer einzubringen.
3. Mitglieder nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 haben das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Bei Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 steht das Wahlrecht dem von der Institution nominierten Vertreter zu.
4. Institutionelle Mitglieder nach § 5 Abs. 1 haben ein Vetorecht. Machen zumindest fünf institutionelle Mitglieder davon Gebrauch, gilt der Antrag als abgelehnt; die Ablehnungsgründe sind mitzuteilen.
5. Mitglieder nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 können eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 11.13 dieser Statuten verlangen.
6. Mitglieder nach § 5 Abs. 1 bis 4 sind berechtigt, Anfragen an die Geschäftsstelle zu stellen, die diese nach Maßgabe der Möglichkeiten und Ressourcen beantwortet. Bei Dienstleistungen, die über einfache Auskünfte hinausgehen, kann das ÖKAS einen angemessenen Beitrag zu den entstandenen Kosten in Rechnung stellen. Darauf ist das Mitglied vor Erbringung der Leistung hinzuweisen.
7. Die Mitglieder haben das Recht, zu allen öffentlichen Veranstaltungen des ÖKAS eingeladen zu werden und daran teilzunehmen. Das ÖKAS ist berechtigt, seinen Mitgliedern Teilnahmegebühren zu berechnen.
8. Den Mitgliedern steht das Recht auf kostenlosen Bezug einer Ausgabe der Publikation „Analyseberg“ zu. Dieses Recht gilt auch für den Fall einer Umbenennung oder Neugestaltung der Publikation und endet mit deren Einstellung. Andere Publikationen können kostenpflichtig bezogen werden.



§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben zur Verwirklichung der Ziele des ÖKAS beizutragen, insbesondere durch tatkräftige Unterstützung und Förderung des Vereinszweckes.
2. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag spätestens bis 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen. Ist bis zu diesem Datum der Mitgliedsbeitrag noch nicht eingegangen oder besteht ein Rückstand aus den Vorjahren, darf das Mitglied zwar an der Versammlung teilnehmen, hat aber kein Antrags- und Stimmrecht. Neu aufgenommene Mitglieder haben erst in der der Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung und nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrages das Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die statutengemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.

§ 10 Organe des ÖKAS sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr zweimal, in der Regel im zweiten und vierten Jahresviertel, statt.
2. Ort, Zeit und Tagesordnung werden vom Vorstand beschlossen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Präsidenten einberufen.
3. In der Regel findet die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit der Mitglieder statt. Der Vorstand kann aber nach Maßgabe der verfügbaren technischen Mittel, die virtuelle oder hybride Teilnahme und Stimmabgabe zulassen. Die virtuelle Stimmabgabe ist aber nur dann zuzulassen, wenn gewährleistet ist, dass der Datenschutz gewährleistet ist und die technischen Voraussetzungen und Sicherheitsstandards auch für eine anonyme Stimmabgabe gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, ist das Stimmrecht auf die Anwesenden zu beschränken.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung so einberufen, dass zwischen der Absendung der Einladung (auch mittels elektronischer Medien) und der Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen liegen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich



- darauf hinzuweisen, ob die virtuelle oder hybride Teilnahme und Stimmabgabe möglich sind. Allfällige Unterlagen, insbesondere zu Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorsehen, sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übermitteln.
5. In der Mitgliederversammlung führt der Präsident den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, im Falle dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, und zwar in absteigender Altersreihenfolge.
 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder statutenkonform eingeladen wurden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Maßgabe von § 8 eine Stimme. Institutionelle Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch spätestens an der Mitgliederversammlung schriftlich namhaft gemachte natürliche Personen aus.
 8. Die Übertragung von Stimmrechten unter den Mitgliedern ist nicht zulässig.
 9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für eine Änderung der Statuten oder für eine Auflösung des ÖKAS ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Feststellung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Die Zahl der Stimmenthaltungen kann im Protokoll aber vermerkt werden.
 10. Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt, sonst gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
 11. Mindestens fünf institutionelle Mitglieder nach § 5 Abs. 1 haben gemeinsam ein Vetorecht gemäß § 8.4. Das Vetorecht ist offen auszuüben.
 12. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag auch nur eines Mitgliedes durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung den Antrag annimmt.
 13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss über Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung einberufen werden. Darüber hinaus ist eine solche abzuhalten, wenn dies mindestens zehn Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.
 14. Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen oder selbst einzuberufen. Näheres regelt § 19 Abs. 5.

§ 12 Agenden der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.



2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über Budget und Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag für institutionelle Mitglieder kann auch eine Staffelung oder eine Bandbreite enthalten. In diesem Fall legt im Einzelfall der Vorstand den entsprechenden Betrag mit Beschluss fest.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten.
5. Beschlussfassung über die Verwendung von Erlösen und des Kapitals des „Eduard Rabofsky Fonds (ERF)“.
6. Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten des Kuratoriums.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.
8. Kenntnisnahme einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie die Aufgabenverteilung im Vorstand.
9. Entgegennahme von Zwischenberichten zur Finanzlage des ÖKAS.
10. Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern (§7 Abs. 3) und Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
11. Vergabe und Anerkennung von Auszeichnungen wie z.B. eines Sicherheitspreises.
12. Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens für ähnliche gemeinnützige Zwecke.

§ 13 Protokoll der Mitgliederversammlung

1. Der Präsident oder sein Vertreter bestimmt einen Protokollführer.
2. Das Protokoll ist als Kurzprotokoll zu führen, in das neben den formalen Angaben (insbesondere Zeit und Ort, Anwesende, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, behandelte Tagesordnungspunkte) die gefassten Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und eventuell gestellte neue Anträge aufzunehmen sind. Von Diskussionen sind nur die wichtigsten Punkte in allgemeiner Form und in der Regel ohne Namensnennung aufzunehmen. Der Präsident kann ausnahmsweise und in wichtigen Fällen eine wörtliche Protokollierung anordnen oder zulassen.
3. Das Protokoll ist nach seiner Erstellung vom Sitzungsleiter, einem weiteren bei der Versammlung anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben.
4. In der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu genehmigen.
5. Von der Mitgliederversammlung wird eine Tonaufzeichnung angefertigt. Diese dient ausschließlich zur Unterstützung bei der Erstellung des Protokolls. Sie ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.



§ 14 Wahlen

1. Wahlvorschläge sind schriftlich einzubringen, die elektronische Übermittlung ist zulässig. Sie müssen spätestens bis zum Ende des 21. Kalendertages vor dem Tag der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des ÖKAS einlangen. Eingegangene Wahlvorschläge sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail bekannt zu geben. Ein Wahlvorschlag kann durch Ersatznomination bis zum Ende des 3. Werktages vor der Mitgliederversammlung abgeändert werden. Die Mitglieder sind über Ersatznominierungen umgehend zu informieren.
2. Der Vorstand hat bis spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss zu bestellen, der aus drei, mindestens aber 2 Personen besteht. Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge und Nachnominierungen und bereitet gemeinsam mit der Geschäftsstelle die Wahl vor.
3. Eine Wiederwahl des Präsidenten ist zulässig, aber auf 3 Funktionsperioden (12 Jahre) beschränkt.
4. Zunächst ist die Wahl des Präsidenten durchzuführen. Wird ein Kandidat für das Präsidentenamt nicht gewählt, gilt diese Person automatisch als Kandidat für den Vorstand.
5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind jene 6 Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten.
6. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, die bei erneuter Stimmengleichheit zu wiederholen ist. Stellt sich der bisherige Präsident der Wiederwahl, so gilt dieser bei erneuter Stimmengleichheit als gewählt. Bringt bei der Wahl der Vorstandsmitglieder die wiederholte Stichwahl keine Entscheidung, steht dem neugewählten Präsidenten das Dirimierungsrecht zu.
7. Wird für das Präsidentenamt nur ein Kandidat oder werden für den Vorstand nur 6 oder weniger Kandidaten nominiert, kann über den Wahlvorschlag pro toto abgestimmt werden, außer es wird von einem Mitglied der Antrag auf Einzelabstimmung gestellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen. In allen anderen Fällen ist so vorzugehen, dass über die Kandidaten einzeln abgestimmt wird.
8. § 11 Abs. 4 – 12 ist sinngemäß anzuwenden, insbesondere hinsichtlich offener und geheimer Wahl. Bei geheimer Wahl sind Stimmzettel und eine Wahlurne zu verwenden.
9. Das Vetorecht der institutionellen Mitglieder gilt auch für Wahlen. Die Wahlen sind zunächst ohne Vetorecht durchzuführen. Der Wahlleiter hat nach der Wahl des Präsidenten die Frage zu stellen, ob das Vetorecht ausgeübt wird. Ist dies der Fall, gilt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen als gewählt. Nach der Wahl des Vorstandes hat der Wahlleiter hinsichtlich jedes gewählten Kandidaten die Frage zu stellen, ob das Vetorecht ausgeübt wird. Ist dies der Fall gilt der Kandidat mit den nächstmeisten Stimmen als gewählt.



§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nach diesem Statut nicht anderen Organen zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus nicht mehr als 7 Personen, und zwar dem Präsidenten und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt.
4. Das passive Wahlrecht haben die von einem institutionellen Mitglied nach § 5 Abs. 1 namhaft gemachten Personen, Expertenmitglieder und Ehrenmitglieder.
5. Der Vorstand wählt mindestens einen und bis zu 2 Vizepräsidenten und den Finanzvorstand aus seiner Mitte.
6. Der Vorstand entscheidet, ob ein Schiedsgericht nach § 20 einzusetzen ist. Bei dessen Bestellung ist nach § 20 vorzugehen.
7. Der Vorstand fasst seine Entscheidungen als Kollegialorgan mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident das Dirimierungsrecht. Der Präsident leitet Sitzungen des Vorstandes. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf postalischem oder elektronischem Wege gefasst werden. Für gültige Beschlüsse muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein oder an der Abstimmung teilnehmen.
8. Die Vorstandsmitglieder beschließen die Ressort- bzw. Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes durch Vorstandsbeschluss bis spätestens 7 Werktage nach der Wahl. Ebenso ist mit der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu verfahren. Diese Beschlüsse sind den Mitgliedern unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
9. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht und einen Bericht zur Finanzlage vorzulegen.
10. Vor Einsetzen oder Auflösung einer Arbeitsgruppe hat der Vorstand die Mitglieder schriftlich über Art und Aufgabenbereich derselben zu informieren.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand durch Kooptierung eines Ersatzmitgliedes ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl für die restliche Funktionsperiode vorzunehmen.

§ 16 Zeichnungsberechtigungen

1. Der Präsident vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Partnern, Behörden und Institutionen. Er kann sich dabei durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Wichtige Schriftstücke, vor allem jene, die Rechte und Verpflichtungen des Vereins begründen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.



2. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des ÖKAS.
3. Der Umfang seines Zeichnungsrechtes ist in der Geschäftsordnung festgelegt und beschränkt, insbesondere was die Art der Rechtsgeschäfte, die Höhe der geplanten Verpflichtungen und das Vier-Augen-Prinzip betrifft. Im Zweifelsfall hat der Geschäftsführer die Weisung des Präsidenten einzuholen.

§ 17 Geschäftsführung und Geschäftsstelle

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer einsetzen, der die Geschäfte des ÖKAS führt. Dieser wird vom Vorstand ausgewählt und angestellt. Der Geschäftsführer wird von der Geschäftsstelle unterstützt.
2. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung zu den Befugnissen und zur Zeichnungsberechtigung des Geschäftsführers sowie zur Verteilung der Aufgaben im Falle der Vakanz der Stelle des Geschäftsführers.
3. Im Rahmen des der Geschäftsführung zugewiesenen Aufgabenbereiches ist diese für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, den Einsatz der Mitarbeiter und Mittel verantwortlich.
4. Der Präsident überwacht den Geschäftsführer und die Geschäftsstelle. In allen dienstrechtlichen Angelegenheiten untersteht der Geschäftsführer dem Präsidenten.

§ 18 Arbeitsgruppen

1. Zur Behandlung einzelner Sachgebiete (wie z.B. Fortbildung von Alpinsachverständigen, Rechtsfragen, Publikationen, Lehrmeinungen, Empfehlungen, Vorbereitung fachlicher Veranstaltungen und Tagungen, fachliche und organisatorische Begleitung von Informationsmaterialien) des ÖKAS oder zur Koordination solcher Sachgebiete kann der Vorstand permanente Fachressorts oder projektbezogene Arbeitskreise einsetzen. Sie sind rechtlich unselbstständig, haben kein Entscheidungsrecht und kein Vertretungsrecht nach außen.
2. Die finanziellen Mittel für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen sind vor deren Einsetzung vom Vorstand abzuklären.
3. Arbeitsgruppen berichten an den Vorstand. Ihre Berichte, Analysen, Vorschläge oder andere Ergebnisse werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Über die Umsetzung und eine allfällige Veröffentlichung entscheidet allein der Vorstand oder, soweit eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorliegt, diese.



§ 19 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Funktionsperiode von jeweils vier Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer. Die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers ist zulässig.
2. Scheidet ein Rechnungsprüfer aus, so ist der Vorstand verpflichtet, sobald wie möglich einen Ersatz zu kooptieren. Bei der folgenden Mitgliederversammlung hat eine Ergänzungswahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören. Sie sind jedoch berechtigt, an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie müssen nicht Mitglied des ÖKAS sein.
4. Den Rechnungsprüfern obliegen die ihnen nach dem Vereinsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie haben die Gebarung des ÖKAS, die zweckmäßige Mittelverwendung und dessen Vermögensbestände zu prüfen und fristgerecht über das Prüfungsergebnis schriftlich Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist unverzüglich dem Vorstand und dann der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Stellen die Rechnungsprüfer schwerwiegende Verstöße in der Verwendung der Mittel oder im Rechnungswesen fest, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Kommt dieser der Aufforderung nicht nach, können sie auch selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG).

§ 20 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne von § 8 des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem § 577 ff ZPO (Zivilprozessordnung).
2. Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden.
3. Der Antrag auf Bildung eines Schiedsgerichtes ist an den Präsidenten zu richten. Ob ein Schiedsgericht eingesetzt wird, entscheidet der Vorstand.
4. Jede der beiden Streitparteien hat dem Präsidenten binnen dreißig Tagen nach dessen Aufforderung einen Schiedsrichter namhaft zu machen, der ordentliches Mitglied des ÖKAS oder nominierter Vertreter einer Institution sein muss. Diese beiden Schiedsrichter bestimmen unter besonderer Bedachtnahme auf dessen Unbefangenheit den Vorsitzenden. Wird darüber keine Einigung erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
5. Die Art des Verfahrens bestimmt jeweils das Schiedsgericht, jedoch ist den Streitparteien Gehör zu gewähren.



6. Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind Empfehlungen an die Mitgliederversammlung.

§ 21 Insichgeschäfte

Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Für fremdübliche Geschäfte mit einem regelmäßig von der Mitgliederversammlung festzulegenden Geschäftswert ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 22 Gemeinnützigkeit

1. Das ÖKAS verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 2 aufgezählten gemeinnützigen Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Etwaige Überschüsse (Zufallsgewinne) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt. Die Mittel des ÖKAS werden ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.
2. Bei Ausscheiden aus dem ÖKAS und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
3. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden. Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
4. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei



Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb. Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen. Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden. Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen. Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
6. Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§ 23 Auflösung, Wegfall des begünstigten Zweckes

1. Eine freiwillige Auflösung des ÖKAS kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Der Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
4. Bei Auflösung des ÖKAS oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ist das Vermögen des ÖKAS nach Abdeckung der Passiva für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie das ÖKAS verfolgen.



5. Sofern im Zeitpunkt der Auflösung des ÖKAS oder im Zeitpunkt des Wegfalls des bisherigen begünstigten Zwecks eine Spendenbegünstigung gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 vorliegt, ist bei Auflösung des ÖKAS oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
6. Daher ist das verbleibende Vermögen des ÖKAS für den in § 2 genannten Zweck, also zur Verbesserung der alpinen Sicherheit bei der Ausübung des Berg- und Schneesports und von verwandten Sportarten zu verwenden.
7. Sollte die im Zeitpunkt der durch die Auflösung der Körperschaft oder des Wegfalls ihres bisherigen begünstigten Zwecks nötige Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft denselben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988, wie sie diese Körperschaft verfolgt, zuzuführen.